

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 53/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

Fritz-Bernhard Walter L [REDACTED], Lo [REDACTED],
R [REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Melahat K [REDACTED] - L [REDACTED], V [REDACTED]straße [REDACTED],
Kö [REDACTED],

Bekagte

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Blumenröhr,
Dr. Macke und Dr. Zysk

am 7. November 1984
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Remscheid.

G r ü n d e :

Die Abgabe des Rechtsstreits durch das Amtsgericht Remscheid an
das Amtsgericht Köln am 22. März 1984 ist vor Rechtshängigkeit der
Eheaufhebungsklage sowie ohne Anhörung der Beklagten erfolgt und hat
daher keine Bindungswirkung gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO (BGHZ 71,
69, 72; BGH NJW 1980, 1281). Diese Wirkung kommt aber dem nach
Zustellung der Klage und Gewährung rechtlichen Gehörs für die
Beklagte ergangenen Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Köln vom

27. Juni 1984 zu. Sie bleibt unberührt von einer möglichen fehlerhaften Anwendung des § 606 Abs. 2 Satz 1 ZPO oder einem Verfahrensmangel, der in der Stellung des Verweisungsantrags durch die beim Amtsgericht - Familiengericht - Köln nicht postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers liegen könnte (vgl. BGHZ 1, 341, 342). Der daraufhin ergangene Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Remscheid vom 17. September 1984 ändert daher nichts an dessen Zuständigkeit.

Lohmann

Zysk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)